

Bucksaal

(zusätzliche Bestimmungen)

1. Zweckbestimmung

Die Gemeinde Lindau stellt den Bucksaal den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde Lindau, den Ortsvereinen, den Bezirksorganisationen (z.B. Schulkapitel, Bezirksschützenverein etc.) und im Einzelfall privaten Veranstaltern für die Durchführung von Anlässen zur Verfügung. Ausnahmege-suche von privaten Veranstaltern prüft und entscheidet die Liegenschaftskommission auf Antrag des Liegenschaftssekretariates.

Bei der Vergabe des Saales haben behördliche Anlässe der Politischen Gemeinde (Gemeindeversammlungen, Orientierungsversammlungen usw.) Vorrang. Bei den übrigen Anlässen, haben diejenigen der Schule Vorrang.

2. Einrichtungen

Es dürfen die nachstehenden Räume und Einrichtungen benutzt werden:

- a) Saal
- b) Vorhalle mit Garderobe
- c) Bühne mit Beleuchtung und Tonanlage
- d) Küche und Geschirrinventar
- e) zwei Umkleieräume
- f) Damen- und Herrentoiletten

3. Betriebszeiten / Einschränkungen

Durch die Benützung des Bucksaals darf der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Die Benützungszeiten ohne Spezialbewilligungen sind:

- Mo – Fr 09.00 bis 21.30 Uhr
- Sa 09.00 bis 19.00 Uhr
- So 10.00 bis 19.00 Uhr

Während den Schulferien ist der Saal grundsätzlich geschlossen. Nach Absprache mit dem Abwart, können Anlässe während den Schulferien ausnahmsweise bewilligt werden.

Lieferungen und Abtransporte dürfen maximal 30 Minuten vorher bzw. nach obigen Zeiten erfolgen. Ausgenommen ist der Abtransport von Bühnenaufbauten, Beleuchtungs-, Audio- und Videomaterial von auswärtigen Ensembles. Endet die Veranstaltung in den Nacht- bzw. Morgenstunden, ist beim Ausgang die Hinweistafel „Psst... Bitte um Rücksicht auf die Anwohner“ aufzustellen.

4. Abwart und Bühnenmeister / Aufgaben

Die Liegenschaftskommission wählt einen Abwart und einen Bühnenmeister für den Unterhalt des Bucksaals. Diese beiden Aufgaben können auch durch eine Person wahrgenommen werden.

Der Abwart ist für die Sauberkeit und die Reinigung des Saals, der Vorhalle, der Küche, der Garderobe und der Toiletten zuständig. Er besorgt bei Bedarf die Saalbestuhlung und verwaltet auch das Kücheninventar. Der Bühnenmeister trägt die Verantwortung für die Bühne und deren technischen Einrichtungen wie Licht- und Lautsprecheranlage. Ebenfalls gehören die Vorhänge und die entsprechenden Nebenräume zu seinen Aufgabenbereich.

Beide werden für den Zeitaufwand mit dem Gemeindestundenlohn entschädigt. Diese Aufwendungen werden ggf. ebenso wie Schäden, Verluste, Bruchgeschirr, dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5. Bühne

Aus Sicherheitsgründen darf auf der Bühne nicht geraucht werden. Bei Tanz auf der Bühne ist die Abschränkung anzubringen. Die technischen Einrichtungen wie Saal- und Bühnenbeleuchtung, Tonanlage, Sonnen- und Verdunkelungsstoren, Schiebewand und Bühnenwagen, dürfen nur vom Abwart/Bühnenmeister oder von ihm instruierten und beauftragten Personen bedient werden.

6. Küche

Das Küchengeschirr ist vor und nach der Veranstaltung zu inventarisieren und gereinigt zurückzugeben. Den Anordnungen des Abwarts ist Folge zu leisten. Küchengeräte wie Abwaschmaschine, Kocheinrichtungen, Kaffeemaschinen usw. dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden. Dekorationen sind vom Feuerschauer kontrollieren zu lassen.

7. Benützungs- und Abwarts/Bühnenmeistergebühren

Für die Benützung des Saals durch Dritte erhebt die Politische Gemeinde eine Gebühr. Diese Ansätze sind im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

Die Veranstalter können für die Vorbereitungs- und Reinigungsarbeiten unentgeltlich Hilfskräfte zur Verfügung stellen. Auf Verlangen des Abwarts sind sie dazu verpflichtet. Den Anweisungen des Abwarts hinsichtlich Reinigung und der dazu verwendeten Mittel sind Folge leisten. Die erwarteten Aufwendungen des Abwarts und des Bühnenmeisters sind vor dem Anlass mit diesen abzusprechen. In Absprache können Aufgaben des Abwarts und des Bühnenmeisters durch den organisierenden Veranstalter übernommen werden. Bei der Rückgabe des Saals ist der Stundenaufwand des Abwarts und des Bühnenmeisters vom Veranstalter zu visieren.

8. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Benützungsreglements vom 1. August 2007.

9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 7. Mai 2007 von der Liegenschaftskommission genehmigt resp. am 23. Mai 2007 und ersetzt alle früheren Ausgaben. Das Reglement tritt per 1. August 2007 in Kraft.

Gemeinderat Lindau

Präsident: Schreiber:

F. Jenzer V. Ledermann

Lindau, 23. Mai 2007